

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

13. Verordnung: Friedhofsordnung

FRIEDHOFSORDNUNG DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ FÜR DEN FRIEDHOF FRASTANZ

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 25.01.2024 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. Nr. 58/1969 idgF folgende Friedhofsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Friedhof in Frastanz ist auf den GSt.-Nr. 396 und 443/2 in EZ 762 sowie GSt.-Nr. 397/1 in EZ 52, KG 92106 Frastanz I angelegt. Die röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Sulpitius Frastanz (in der Folge: Pfarre Frastanz) ist Alleineigentümerin dieser Liegenschaften.

(2) Rechtsträger des Friedhofs auf den in Abs. 1 angeführten Liegenschaften ist die Marktgemeinde Frastanz. Ihr obliegt die Verwaltung und Aufsicht.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Der Friedhof Frastanz dient der Bestattung verstorbener Personen, die

- a) zum Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Frastanz hatten oder
- b) die noch zu Lebenszeiten ein gültiges Anrecht auf Benützung einer Grabstätte erworben haben sowie
- c) in berücksichtigungswürdigen Fällen mit Bewilligung der Pfarre Frastanz oder der Marktgemeinde Frastanz für andere Verstorbene.

(2) In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Benützungszeit nach Maßgaben des vorhandenen Platzes außer dem Benützungsberechtigten mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.

(3) Zu den Angehörigen zählen Partnerschaften, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder und Adoptiveltern sowie ihre jeweiligen Partner.

§ 3

Einrichtungen

(1) Die Pfarre Frastanz stellt als Aufbahrungsraum die ihr gehörende Kapelle St. Wendelin auf dem GSt.-Nr. 133 in EZ 1130, KG 92106 Frastanz I zur Verfügung. Die Aufbahrung hat in würdiger, ortsüblicher Form zu erfolgen.

Als Grabstätten sind vorgesehen:

- a) Urnengrab
- b) Erdurnengrab inkl. Tafel
- c) Sondergrab
- d) Mauernische
- e) Sammelgrab

(2) Auf die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Zuweisung der Grabstätten sowie die Festsetzung der Termine für die Bestattung erfolgt durch die Pfarre Frastanz.

(2) Der Marktgemeinde Frastanz (in der Folge Friedhofsverwaltung) obliegt die Aufsicht und die Verwaltung über den Friedhof und seine Einrichtungen.

(3) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:

- a) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz, die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenverordnung bedingten Verwaltungsarbeit;
- b) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsverordnung festgelegten Bestimmung.

(4) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Ordnungsvorschriften

(1) Der Besuch des Friedhofs steht zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Tageszeiten jedermann offen. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des gesamten Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu bekleiden und zu benehmen. Es ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand, die Gefühle und die Pietät zu verletzen, sowie die öffentliche Ordnung zu stören.

(3) Den Anforderungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(4) Verboten ist insbesondere:

- a) das Gehen außerhalb der Wege,
- c) das Verursachen von Lärm sowie das Betreten mit eingeschaltetem Mobiltelefon,
- d) das Rauchen,
- e) das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetzes,
- f) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter und Sammelstellen,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte),
- h) das Mitführen und Abstellen von Fahrzeugen am Friedhof,
- i) das Liegenlassen überschüssiger Erde, abgetragener Grabmäler, Bau- oder Werkstoffe, u.ä., sowie das Abstellen von Maschinen und dergleichen auf dem Friedhof,
- j) das Verunreinigen und Beschädigen des Friedhofs, seiner Einrichtung und Anlagen (Wasserentnahmestelle, Sammelstelle Müll, etc.),
- k) das Betreten fremder Grabstätten,
- l) das Verteilen von Druckschriften, Anbringen von Plakaten sowie das Anbieten von Waren und Diensten im Friedhof oder vor den Eingängen,
- m) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind die Arbeiten des Bestatters, die nicht aufgeschoben werden können;

(5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte (z.B.: Bestattungshandlung) statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.

(6) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dergleichen darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.

(7) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Verpflichtung hinsichtlich einer jederzeit hinreichenden Wasserversorgung.

(8) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturen, ist der Friedhofsverwaltung vorher zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

(9) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

§ 6

Grabstätten

(1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan. Dieser Plan liegt bei der Friedhofsverwaltung auf und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Über die Einteilung und allfällige Änderungen der Einteilung des Friedhofes in Grabfelder und Grabarten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Grabstätten in der Urnenwand dienen zur Beisetzung von Urnen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in der dafür vorgesehenen Urnenwand. Urnengräber in der Urnenwand werden systematisch von links oben nach rechts unten vergeben.

(3) Erdurnengräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können. Überdies ist bei dieser Grabstätte eine Tafel für die Benennung des Verstorbenen dabei.

(4) Sondergräber sind Grabstätten, in denen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können. Zur Beerdigung in Sondergräbern dürfen nur Säрге aus Holz verwendet werden. Urnenbestattungen in Sondergräbern dürfen nur in verrottbaren Urnen durchgeführt werden.

(5) Nischengräber an der Friedhofsmauer werden nach Ablauf der 50-jährigen Frist wie Sondergräber verwaltet.

(6) Sammelgräber sind besonders gestaltete, abgefriedete Bereiche auf dem Friedhof. Sie dienen der Beisetzung bestimmter zusammengehöriger Gruppen oder für eine in einem bestimmten Zeitraum zu bestattenden Anzahl von Verstorbenen. Die Identität der Verstorbenen wird namentlich vermerkt.

§ 7

Benützungsrechte

(1) An Grabstätten können Benützungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl.Nr. 58/1969 idgF und stets nur von einer Person erworben werden. Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer des Benützungsrechts zu nutzen.

(2) Die Einräumung des Benützungsrechts erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Pfarre Frastanz. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Den Wünschen des Antragsstellers ist bei Sondergräbern aber nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Die Dauer des Benützungsrechts entspricht der Mindestruhezeit und beträgt für alle Grabstätten 15 Jahre. Endet das Benützungsrecht an einem Grab vor Ablauf der Mindestruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten, so ist es jedenfalls bis zum Ablauf derselben gegen Entrichtung der aliquoten Grabstättengebühr zu verlängern.

(4) Das Benützungsrecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen werden. Wenn der Benützungsberechtigte auf sein Benützungsrecht verzichtet, kann die Friedhofsverwaltung dieses nach ihrem Ermessen einer anderen Person zuweisen, die dann in das bisherige Benützungsrecht eintritt, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für die der Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(5) Bei Ableben des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf jenen Erben aus den Kreisen der Angehörigen (§ 2 Abs. 3) über, den die Erbberechtigten längstens innerhalb eines Jahres der Friedhofsverwaltung namhaft machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Benützungsberechtigter bekannt gegeben, entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zufällt. Sollte dieser das Benützungsrecht nicht wünschen oder sind keine Erben aus den Kreisen der Angehörigen vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht mit Ablauf der Berechtigungszeit. Ist aber die Mindestruhezeit nach dem zuletzt in der betreffenden Grabstätte Beerdigten noch nicht abgelaufen, so ist sie zu verlängern, wobei sämtliche Erben bis zum Ablauf der Mindestruhezeit für allfällige Gebühren haften.

(6) Nach Ablauf der Berechtigungszeit kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte durch den bisherigen Benützungsberechtigten grundsätzlich für weitere 10 Jahre durch Bezahlung der Verlängerungsgebühr aufrechterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Benützungsberechtigung besteht nicht.

(7) Wenn die Friedhofsverwaltung eine Umgestaltung der Friedhofsanlagen, eine andere Einteilung der Grabstätten o.ä. beschließt, kann sie die Verlegung von Grabstätten auf ihre Kosten, jedoch ohne Verpflichtung zur Umbettung, vornehmen. Den Betroffenen sind Ersatzgrabstätten gleicher Art, auf welche die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestandenen Rechte übergehen, beizustellen.

(8) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt

a) durch Ablauf der Benützungsdauer

b) durch schriftlichen Verzicht des Benützungsberechtigten

c) durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung; dieser kann ausgesprochen werden,

- I. wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte trotz schriftlicher Ermahnung gröblich vernachlässigt;
- II. wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen;
- III. bei Auflassung des Friedhofs;

(9) Bei Stilllegung des Friedhofs gelten die Einschränkungen gemäß § 41 Bestattungsgesetz.

(10) Mit dem Erlöschen des Benützungsrechts fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an den Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich der Friedhof befindet, zurück. Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Einfassung, Bepflanzung usw.) zu entfernen.

(11) Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten bzw. dessen Erben zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen. Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten oder dessen Erben übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum des Friedhofseigentümers über.

§ 8

Mindestruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt bei allen Grabstätten 15 Jahre.

(2) Die Mindestruhezeit kann im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

§ 9

Grabmäler

(1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach der Bestattung ein Grabmal zu errichten und instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung dürfen einfache Kreuze oder andere im Glauben der jeweiligen Religionsgemeinschaft übliche Zeichen aus Holz (in Naturfarbe oder weiß bzw. schwarz gestrichen) verwendet werden.

(2) Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind nicht gestattet.

(3) Die Friedhofsverwaltung prüft, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt. Sie kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe untersagen und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.

(4) Die Grabmäler sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und Querrichtung in gerader Linie stehen. Die Grabeinfassungen müssen der Art des Grabmals entsprechen.

(5) Bei den Grabmälern an der Friedhofsmauer dürfen keine freistehenden Grabmäler aufgestellt werden. Neu anzubringende Gedenktafeln sind in einer einheitlichen, von der Friedhofsverwaltung vorzuschreibenden Größe und Ausführung herzustellen.

(6) Die Gestaltung und Beschriftung der Nischentafeln bei den Urnenanlagen ist so zu wählen, dass das Gesamtbild der Urnenanlage gewahrt bleibt. Gläserne Tafeln sind nicht erlaubt. Das Anbringen einer vorstehenden Zusatzplatte ist nicht gestattet. Im Bereich der Urnennischen dürfen keine Einrichtungen (Grablaternen u.ä.) angebracht werden.

(7) Grabmäler, Nischentafeln oder sonstige Einrichtungen, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung errichtet oder abgeändert wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

Wird einer solchen Aufforderungen nicht binnen längstens drei Monaten entsprochen, ist nach § 7 Abs. 8, Bst. c, Unterpunkt II und Abs. 10 vorzugehen.

(8) Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, sind zur Vermeidung einer Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten unverzüglich abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 10

Erhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Der Benützungsberechtigte hat für die ordentliche Erhaltung und Pflege der Grabstätte einschließlich des Grabmals oder Grabkreuzes bzw. des Platzes vor der Urnennische zu sorgen.

(2) Mit dem Benützungsrecht ist die Verpflichtung zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätte untrennbar verbunden. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Sie sind bis zum Ablauf der Benützungsdauer oder sonstigen Beendigungen des Benützungsrechts ordnungsgemäß Instand zu halten und zu pflegen. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und in dem hierfür vorgesehenen Behälter an der Sammelstelle zu entsorgen.

(3) Wenn das Erdmaterial nach einer Beisetzung einsinkt, hat der Benützungsberechtigte für das Auffüllen der Erde sofort nach Kenntniserlangung Sorge zu tragen. Wird dies trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist unterlassen, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten eingeebnet und gegrünt werden. Sie kann auch Dritte auf Rechnung des Benützungsberechtigten damit beauftragen.

(4) Beim Aufstellen sowie der Erhaltung der Grabmäler ist durch Fundierung oder anderweitige Befestigung deren dauerhafte Standsicherheit so zu gewährleisten,

- a) dass sie vornehmlich auch beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch einstürzen können,
- b) dass Beschädigungen von anderen Grabstätten und von Friedhofsbesuchern ausgeschlossen sind
- c) und die weitere Benützung des Grabes durch das Grabmal nicht behindert wird.

(5) Falls ein Benützungsberechtigter der Verpflichtung zu Instandhaltung und Grabpflege nicht nachkommt, kann ihn die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes binnen angemessener, zwei Monate nicht übersteigender Frist, auffordern.

Falls dieser Aufforderung nicht zeitgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten unbeschadet weitergehender rechtlicher Möglichkeiten auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen zu lassen.

(6) Kränze und Grabgebilde dürfen ausschließlich aus verrottbar material (kein Drahtmaterial, kein Kunststoff) hergestellt werden.

(7) Die Sondergräber sind so zu bepflanzen, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 1 m sein und den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Nötigenfalls sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(8) Grabhügel aus Anlass einer Graböffnung sind bis spätestens ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

(9) Für den Schmuck der Urnennischen steht ausschließlich das Gesims vor der Deckplatte zur Verfügung. Der Platz am Boden vor der Urnennische ist freizuhalten.

(10) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B.: Konservendosen und dergleichen) ist verboten.

§ 11

Haftung

(1) Eigentümer und Friedhofsverwaltung übernehmen keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

(2) Eine Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die entstehen durch:

- a) Elementarereignisse, Schnee, Winddruck, Vandalismus, Diebstahl und dergleichen;
- b) Besucher des Friedhofes oder Personen, die in anderem als der von der Pfarre bzw. der Friedhofsverwaltung erteilten Auftrag auf dem Friedhof arbeiten;
- c) Aufstellungen von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstige Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofs. Verantwortlich ist der auftraggebende oder ausführende Benützungsberechtigte;
- d) Grabarbeiten und Tätigkeiten auf einem Nachbargrab bzw. durch das Einsinken des Erdreichs. Diese sind vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen und ist von ihm der vorherige Zustand herzustellen.

(3) Für allfällige Schäden haften sowohl der Benützungsberechtigte als auch der von ihm beauftragte Unternehmer, Erfüllungsgehilfe oder Besorgungsgelhilfe zur ungeteilten Hand.

(4) Der Benützungsberechtigte ist jedenfalls für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

(5) Zur Vermeidung von Gefährdungen der Friedhofsbenützer ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

§ 12

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig.

(2) Für die Gebühren sind die Benützungsberechtigten und deren Erben zahlungspflichtig. Schließlich haften auch diejenigen für die Gebühren, die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen haben oder die Bestattung auf sich genommen oder die Enterdigung gemäß § 26 Abs. 1 Bestattungsgesetz oder Umbettung angeordnet haben. Falls mehrere Personen zahlungspflichtig sind, haften diese zur ungeteilten Hand.

(3) Die Gebühr für das Benützungsrecht wird für alle Gräber ab der erstmaligen Zuordnung eines Nutzungsrechts erhoben. Ab der Bestattung tritt an ihre Stelle die Grabstättegebühr.

(4) Die Gebühr für das Benützungsrecht und die Grabstättegebühr werden einmalig im Voraus verrechnet. Kommt es innerhalb der Zeit, für die das Benützungsentgelt berechnet wird, zu einer Bestattung, wird die Gebühr für das Benützungsrecht, das sich auf den Zeitraum ab dem Anfallen der Grabstättegebühr (das heißt, ab dem Zeitpunkt der Bestattung) bezieht, aliquot auf die Grabstättegebühr angerechnet. Mit jeder Bestattung wird eine Grabstättegebühr für 15 Jahre (Mindestruhezeit) verrechnet. Nach Ablauf der Mindestruhezeit kann das Benützungsrecht durch Bezahlung einer Verlängerungsgebühr für weitere 10 Jahre verlängert werden. Ebenso wird die bereits bezahlte Grabstättegebühr aliquot berücksichtigt und die Differenz bis zum Erreichen des Endes der neu zu laufenden Mindestruhezeit (15 Jahre) vorgeschrieben, wenn innerhalb der Mindestruhezeit erneut eine Bestattung in das bestehende Grab stattfindet.

(5) Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren, auch im Falle vorzeitiger Auflösung der Grabstätte oder Stilllegung, ist ausgeschlossen.

§ 13

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.02.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Friedhofsordnungen der Marktgemeinde Frastanz ihre Gültigkeit.

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Benützungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m